

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Jennifer Antomo

Ausländische Privatscheidungen im Standesamt 33

Fabian Wall

Ist §107 Abs. 1 Satz 2 FamFG auf Privatscheidungen anwendbar? – Zugleich Besprechung der Entscheidung BGH 28.11.2018 – XII ZB 217/17 44

Rechtsprechung

BGH 10.7.2019 – XII ZB 33/18

Das international anwendbare Recht für den – im deutschen Recht in § 1598a BGB geregelten – Anspruch auf statusneutrale Klärung der biologischen Abstammung ist in entsprechender Anwendung des Abstammungsstatuts nach Art. 19 Abs. 1 EGBGB zu ermitteln. Eine nach ausländischem Recht (hier: Ungarn) erfolgte statusrechtliche Abstammungsfeststellung entfaltet hinsichtlich des Anspruchs auf statusneutrale Klärung der biologischen Abstammung keine Sperrwirkung für die Anwendbarkeit deutschen Rechts. Dass in einem vorhergehenden statusrechtlichen Abstammungsverfahren das Ergebnis eines Abstammungsgutachtens ohne Rechtsverteidigung hingenommen worden ist, kann ohne Hinzutreten von weiteren Umständen nicht dazu führen, dass das Bedürfnis für eine statusneutrale Klärung der biologischen Abstammung entfällt 51

OLG Frankfurt am Main 24.9.2019 – 1 UF 93/18

Die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist jedenfalls dann zu versagen, wenn Ermittlungen zu den Adoptionsbewerbern überhaupt nicht oder nur nach rein formalen Kriterien vorgenommen worden sind. Ge-

genstand des Anerkennungsverfahrens ist das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts. Beruht dieses auf einem Verfahren, welches mit dem *ordre public international* unvereinbar ist, z. B., weil es sich nicht ausreichend mit dem Kindeswohl auseinandergesetzt hat, kann dies nicht durch das Anerkennungsverfahren geheilt werden, da dieses nicht an Stelle des Adoptionsverfahrens tritt 54

AG Köln 10.5.2019 – 379 III 11/19

Im Wege einer Angleichungserklärung nach Art. 47 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB kann der Familienname »Sarvalogathayaparan« nicht in »Thaya« geändert werden 56

Bayer. VGH 8.1.2019 – 5 ZB 18.1912

Eine seelische Belastung kann als wichtiger Grund für eine Namensänderung angesehen werden, wenn sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung verständlich und begründet und nicht bloß als übertriebene Empfindlichkeit zu werten ist. Den Grad einer behandlungsbedürftigen Krankheit oder Krise muss die seelische Belastung nicht erreichen 57

Aus der Praxis

Wahl eines früher im Vereinigten Königreich geführten Namens nach Art. 48 EGBGB bei mehrfacher Namensänderung durch »deed poll« Fabian Wall 59

Hinzufügung eines durch Adoption erworbenen Geburtsnamens zum Ehenamen Heinz Zimmermann 62

Ausländisches und internationales Recht

Aus Bergmann Aktuell – Kurznachrichten aus dem Ausland 63

Mitteilungen

Nordrhein-Westfalen

Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte III

Hinweis:

Das Jahresregister 2019 wird dem Heft März 2020 beiliegen.

Vorschau

Brexit und Standesamt: Bye-bye? Vorerst nicht.

Anatol Dutta

Das neue schwedische Namensrecht – eine vergleichende Darstellung unter besonderer Berücksichtigung deutsch-schwedischer Rechtsfälle *Gunnar Franck*

Ehefähigkeitsalter und Kinderehen in Indonesien – Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Indonesien vom 13.12.2018 *Ursula Lewenton*

Verfahrensrechtliche Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen, Urkunden und Parteivereinbarungen – insbesondere von Privatscheidungen nach der Brüssel IIb-VO *Claudia Mayer*

Unternehmensnachfolge – Adoption, Verwandtschaft und Ehe *Christoph Schreiber*

Heimatstaatsentscheidungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG auch bei Doppelstaatern? – Ein Beitrag wider die unreflektierte Heranziehung von Art. 5 Abs. 1 EGBGB *Fabian Wall*

Nr. 2 des 73. Jahrgangs 2020 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke

Redaktionsbüro:
Jana Krug
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 163,00
(€ 152,34 + 7% MwSt € 10,66)
Einzelheft € 18,50 (€ 17,29 + 7% MwSt € 1,21)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Anke Jakob

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Lindleystraße 8b
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de